

PROTOKOLL

Sitzung Gemeinderat am 07.09.2011, mit Beginn um 19.00 Uhr, im GZ Eichgraben.
(öffentlicher Teil).

Tagesordnung:

Punkt 1: Unterfertigung Protokoll vom 26. Mai 2011.

Punkt 2: Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan,
Änderung Nr. 2011-1.

Punkt 3: Bericht Gebarungseinschau NÖ Landesregierung vom 27. Juli 2011.

Punkt 4: Vergabe Energielieferübereinkommen Strom.

Punkt 5: Angelegenheit AST, Ergebnis Neuausschreibung, weitere Vorgangsweise.

Punkt 6: Förderungsrichtlinien der Gemeinde (Verlängerung bzw. Änderung).

Punkt 7: Altstoffsammelzentrum – Kooperation mit der Stadtgemeinde Neulengbach.

Punkt 8: Genehmigung Dienstbarkeitsvertrag Fam. Vesely / Gustav Baumgartl / MG Eichgraben, Regenwasserkanal
Rodlhofstraße.

Punkt 9: Bauführungen des NÖ Straßendienstes, Erklärung Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der
Gemeinde.

Punkt 10: Teilungsplan GZ 4849B1/11, DI Franziska Silwester, Gartenstraße/Gartensteig, Fa. Universale, Durchführung
gem. § 15 LiegTeilG.

Punkt 11: Aufhebung der Verordnungen über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen und Sozialhilfe-
Raumordnungsprogramm durch die NÖ Landesregierung, Kenntnisnahme durch den Gemeinderat.

Punkt 12: Subventionsansuchen.

Punkt 13: Beratung u. Beschlussfassung über Gebührenanpassungen:

- a) Wasser- und Kanalgebühren
- b) Friedhofsgebühren
- c) Aufschließungsabgaben

Punkt 14: Informationen des Herrn Bürgermeisters.

Punkt 15: Behandlung von Ansuchen um Reduzierung der Wassergebührenschriftung
(Gebrechensformel).

Punkt 16: Personalangelegenheiten.

Anwesende:

BGM Dr. Martin Michalitsch,
VBGM Anton Rohrleitner,
die GGR Claudia Führer, DI Hedwig Thun, Thomas Lingler-Georgatselis und
Ernst Singer,
die GR Ing. Andreas Binder, Astrid Tamas, Wilhelm Kien, Peter Schieben-
drein, Maria Reisinger-Loho, Jens Dederding, Gerda Niemetz, Silvia Nohsek,
Fritz Docekal, Mag. Daniela Piegler, Gerhard Lingler, Helga Maralik,
Ing. Manfred Schneider, Barbara Skala und Michael Pinnow.

Entschuldigt:

die GR Gustav Hammerschmid und Ing. Johannes Trenk,

Schriftführer: AL Franz Grauer

Begrüßung durch den BGM, Bekanntgabe der ordnungsgemäßen Sitzungseinladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Vor dem Eingehen in die Tagesordnung spricht der Bürgermeister Frau Traude Gessner „Dank und Anerkennung“ für die Vertretung der Gemeinde in der WIR-Arbeitsgruppe Familie aus und überreicht einen Blumenstrauß. Ebenso überreicht er der Nachfolgerin von Frau Gessner, Frau Gemeinderätin Silvia Nohsek, einen Blumenstrauß.

Verlesung eines ordnungsgemäß vor der Sitzung eingebrachten Dringlichkeitsantrages (siehe Beilage zum Protokoll) durch GR Maralik, Abstimmung über die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung,

Einstimmig

Behandlung der Tagesordnungspunkte 15 und 16 im nichtöffentlichen Sitzungsteil

Einstimmig

Zu TOP 1

Es liegen keine Einwendungen gegen das Protokoll vom 26.05.2011 vor – Vornahme der Unterfertigung.

Zu TOP 2

Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm – Änderung Nr. 2011-1:

Die Marktgemeinde Eichgraben hat beschlossen, das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) abzuändern.

Der Entwurf dazu wurde in der Zeit vom 20.5. bis 1.7.2011 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Erläuterungen durch GGR DI Thun:

1) Behandlung der eingelangten Stellungnahmen samt fachlicher Empfehlung der Raumplaner (siehe Beilage zum Protokoll),

2) Behandlung der Änderungspunkte (Änderungsanlass) gemäß Schreiben Büro DI Friedmann & Aujesky OG an die NÖ LR (Beschlusssexemplar vom 31.08.2011, siehe Beilage zum Protokoll),

3) Schreiben vom 26.8.2011 der Abteilung Bau und Raumordnungsrecht der NÖ Landesregierung, Übermittlung der Gutachten (Abt. RU2, SUP-Stellungnahme, Abt. BD2-Naturschutz.

Zu den Änderungspunkten 2 und 5 wird auf der Grundlage der beiden Gutachten auch aus rechtlicher Sicht von der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht festgestellt, dass eine ausreichende und nachvollziehbare Begründung i.S. des § 22 Abs. 1 NÖ ROG 1976 auch für die Aufsichtsbehörde nicht erkennbar ist. Daher sind diese beiden Änderungspunkte aus dem Beschlusssexemplar herauszunehmen.

Antrag

Der Gemeinderat beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 22, Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-24, wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Eichgraben dahingehend abgeändert und digital neu dargestellt, dass für die auf der hiezugehörigen Plandarstellung (Auflageexemplar) rot umrandeten Grundflächen, die durch rote Signatur dargestellte Widmungsart bzw. als Neudarstellung im Druckexemplar (Farbexemplar mit schwarzen Festlegungen) festgelegt wird.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl. Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44/8, unter der Änderung „Änderung 2011-1 des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Eichgraben, (Plannummer: 1 / 13 M: 1:5.000) vom 18.4.2011 – Beschlussexemplar vom 31.08.2011“ – verfassten Plandarstellung ersichtlich. Die Plandarstellung, welche gemäß § 21 Abs. 11 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-24 mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt der Marktgemeinde Eichgraben während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 21 NÖ Raumordnungsgesetz und der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 21 Abs. 10 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Diskussionsbeiträge:

BGM, GR Lingler, GR Maralik, GR Pinnow, GGR DI Thun

Abstimmung:

Mehrheitlich (1 Stimmenthaltung – GR Lingler)

Abänderung Bebauungsplan und Bauvorschriften, Änderung Nr. 2011 – 1:

Die Marktgemeinde Eichgraben hat beschlossen, den Bebauungsplan und die Bauvorschriften abzuändern.

Der Entwurf des Bebauungsplanes für die angeführten Plandarstellungen wurde in der Zeit vom 20.5. bis 1.7.2011 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Erläuterungen durch GGR DI Thun:

- 1) Behandlung der eingelangten Stellungnahmen samt fachlicher Empfehlung der Raumplaner (siehe Beilage zum Protokoll, ident mit Änderungsanlass örtl. ROP),
- 2) Behandlung der Änderungspunkte (Änderungsanlass) gemäß Schreiben Büro DI Friedmann & Aujesky OG an die NÖ LR (Beschlussexemplar vom 31.08.2011, siehe Beilage zum Protokoll),
- 3) Fachliche Begutachtung durch die Abt. Bau- und Anlagentechnik gem. NS vom 25.7.2011.

Antrag

Der Gemeinderat beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 73, Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-19, wird der Bebauungsplan und die

Bebauungsvorschriften abgeändert.

§ 2

Die Festlegung der neuen Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung Nr. 2011-1, am 18. 4. 2011, **Beschlussexemplar vom 31. 8. 2011** verfassten und aus den Planblättern des Bebauungsplanes (Katasterblätter Nr.: 3/4, 4/1 (inklusive der Legende), 4/3, 4/4, 11/2, 11/4, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 21/1, 21/2, 21/3, 26/2, 26/4, 27/1, 27/2, 27/3, 27/4, 28/1, 28/3, 35/1, 35/2, 35/3, 35/4, 36/1 und 36/3) bestehend, und auf diesen Blättern mit einen Hinweis auf diese Verordnung versehenen Schwarz-Rot-Darstellung, zu entnehmen. Das Druckexemplar erfolgt sowohl als rot-schwarz Darstellung und digitale Neudarstellung (Farbexemplar).

§ 3

Folgende Bebauungsbestimmungen werden geändert bzw. ergänzt:

§ 4

**BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN für das BAULAND - KERNGEBIET (~~nur Pkt. 2~~), für das BAULAND –
WOHNGBIET, das BAULAND – AGRARGEBIET und das BAULAND - SONDERGBIET**

4.3) Einfriedungen, Abstellplatz

4.1 ~~3-1~~ a) Einfriedungen: Einfriedungen zum öffentlichen Gut und Parkanlagen dürfen höchstens 2 m hoch sein. Dies gilt auch für Zaunfelder mit Sockel. **Unter Zaunfelder versteht man jene Teile der Einfriedung, die sich zwischen 2 Stehern befinden. Eine Einfriedung hat zumindest aus Stehern und Zaunfeldern zu bestehen. zusätzlich kann ein Sockel errichtet werden, wobei die Sockelhöhe von 50 cm nicht überschritten werden darf, mit Ausnahme, dass es sich bei der Einfriedung gleichzeitig um eine Stützmauer handelt.**

b) ~~Mauern sind unzulässig, sowie andere Konstruktionen z.B. dürfen nicht errichtet werden. Unter den Begriff Mauern fallen alle Konstruktionen, die in geschlossener Form errichtet werden (dies sind Lärmschutzwände, Plakatwände, geschlossene Holzwände oder Wände aus anderen Materialien, wie z.B. Glas, oder Wände aus Gabionen oder ähnliches). Diese Bestimmung gilt auch für das Bauland – Kerngebiet.~~

4.2 ~~3-2~~ KFZ-Abstellplatz: Bei Neuerrichtung von Wohngebäuden und bei Zu- und Umbauarbeiten, wenn eine zusätzliche Wohneinheit errichtet wird, sind pro neuer Wohneinheit 2 Stellplätze auf eigenem Grund für Personenkraftwagen zu errichten.

~~Diese Bestimmung gilt auch für das Bauland – Kerngebiet.~~

4.3 ~~3-3~~ Garagen u. sonstige Nebengebäude, ~~sowie Geräthütten und Gewächshäuser (<10 m²)~~ dürfen erst ab einem Abstand von 3 m von der Straßenfluchtlinie errichtet werden.

~~Diese Bestimmung gilt auch für das Bauland – Kerngebiet.~~

§ 4

Die Plandarstellung welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Diskussionsbeiträge (ident mit Änderungsanlass örtl. ROP):
BGM, GR Lingler, GR Maralik, GR Pinnow, GGR DI Thun

Abstimmung:
Einstimmig

Vergabe Erstellung Entwicklungskonzept für die MG Eichgraben:

Erläuterungen GGR DI Thun:
Angebot technisches Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl. Ing. Friedmann & Aujesky OG vom 26.07.2011, Kostensumme EURO 3.360,-- >(siehe Beilage zum Protokoll).

Antrag
Vergabe an das Büro DI Friedmann & Aujesky gem. vorliegendem Angebot.

Abstimmung:
Einstimmig

Zu TOP 3

Der Bericht der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, vom 27. Juli 2011, KZ. IVW3-A-3190501/007-2011, über das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht (Verlesung durch BGM, Vbgm. u. AL).

Diskussionsbeiträge:
BGM, GR Ing. Schneider, GR Skala, GGR Singer, GR Lingler, GR Maralik

Zu TOP 4

Erläuterungen und Antrag Vbgm. Rohrleitner:
Entsprechend Empfehlung der GGr. 1 wurde der Energieliefervertrag – Strom neu ausgeschrieben.
Folgende Stromanbieter wurden zur Angebotslegung eingeladen:

AAE Naturstrom Vertrieb GmbH	€ 72.263,--
EVN	€ 53.820,--
Naturkraft	€ 71.569,--
Ökostrom	€ 73.804,--
Welsstrom	€ 66.742,--
Verbund	€ 71.848,--
Stewag	€ 66.978,--
VKW-Vorarlberger Kraftwerke AG	kein Angebot gelegt

Bestbieter ist die EVN – Angebotspreis € 53.820,-- (Jahreskosten)
Mehrheitliche Empfehlung der Geschäftsgruppe 1, einstimmige Empfehlung des Vorstandes – Vergabe an EVN bzw. Abschluss Energieliefervereinbarung.

Antrag
Vergabe an EVN sowie Abschluss der zugrunde liegenden Energieliefervereinbarung – Strom 1.10.2011 bis 30.09.2014 mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co. KG.

Diskussionsbeiträge:

GR Pinnow, GR Skala, Vbgm. Rohrleitner, GR Lingler, GR Maralik, BGM, u. GGR Singer

Abstimmung:

Mehrheitlich (6 Stimmenthaltungen – GGR Singer, GR Docekal, GR Mag. Piegler, GR Maralik, GR Ing. Schneider, GR Skala / 1 Gegenstimme – GR Pinnow)

Zu TOP 5

Erläuterungen durch den Vorsitzenden:

Neuausschreibung AST wurde durchgeführt, Abgabefrist war der 8. Juli 2011, 11 Taxi- und Mietwagenunternehmen wurden eingeladen, es ist kein einziges Angebot eingelangt (2 Absagen).

Der Vertrag mit Fa. Schichta läuft noch bis Ende Okt. Vorzeitige Auflösung (mit Ende Sept.) lt. Fa. Schichta kein Problem.

Vorschlag für neue Variante:

Gutschein(subventioniertes) Taxi (Fa. Pleyer), Voraussetzungen Hauptwohnsitz in der Gemeinde, Heizkostenzuschuss (+ 20%), pro Person 60 Gutscheine (€ 2,50) im Quartal, ein Gutschein pro Fahrt einlösbar, Gutscheine sind personenbezogen und werden mittels Kontrollliste vom Kunden gegengezeichnet, vorläufig befristet auf ein halbes Jahr (somit bis 31.03.2012).

Dzt. gibt es ca. 30 Heizkostenzuschussbezieher.

Antrag

Einstellung AST-Betrieb mit Ende Sept. 2011, ab 1.10.2011 Einführung neue Variante wie vorstehend angeführt, vorläufig befristet auf ein halbes Jahr.

Diskussionsbeiträge:

GR Lingler, GR Skala, GR Pinnow, GR Maralik, BGM, Vbgm. Rohrleitner, GGR Singer

Vorschlag: Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung in die Voraussetzungen aufnehmen – Antrag wird um diese Voraussetzung erweitert.

Abstimmung:

Mehrheitlich (3 Stimmenthaltungen – GR Skala, GR Pinnow, GR Ing. Schneider / 1 Gegenstimme – GR Maralik)

Zu TOP 6

Erläuterungen Vbgm. Rohrleitner:

Die Förderungen der MG Eichgraben für

- thermische Generalsanierung von ein- und Zweifamilienhäusern
- Solaranlagen und
- Pellets- und Hackschnitzelheizungen

wurden vom GR befristet bis 31.6.2011 beschlossen.

Diese Förderungen sollen nunmehr um ein weiteres halbes Jahr, somit bis 31.12.2011, verlängert werden.

Antrag

Der Gemeinderat wolle die Verlängerung der vorstehend angeführten Förderungen um ein weiteres halbes Jahr, somit bis 31.12.2011, beschließen.

Diskussionsbeiträge:

GR Pinnow, GR Lingler, BGM, GR Skala

Abstimmung:

Mehrheitlich (2 Gegenstimmen – GR Skala u. GR Pinnow)

Weiters werden auch Abwasserpumpenanlagen für Gebäude betr. Die Kanalbauabschnitte 1-6 (1974-2006) mit einer einmaligen, nicht rückzahlbaren Förderung in der Höhe von € 2.000,- befördert. Es betrifft dies Gebäude mit Fertigstellung vor Beginn des Kanalbauabschnittes 07 im Jahr 2006, welche Pumpwerke zur Entsorgung der Schmutzwässer in den öffentlichen Kanal benötigen. Bei nachträglicher Installation einer solchen Pumpanlage konnte diese Förderung in Anspruch genommen werden.

Diese Förderung wird fast nicht in Anspruch genommen und könnte daher gestrichen werden.

Antrag

Die vorstehend angeführten Förderungen für Kanalpumpen werden mit sofortiger Wirkung gestrichen.

Abstimmung:

Einstimmig

Zu TOP 7

Erläuterungen durch den Vorsitzenden:

Derzeit gibt es mit der Stadtgemeinde Neulengbach eine Gemeindekooperation für Baum- und Strauchschnitt. Laut Information der ASZ-Mitarbeiter in Neulengbach wird dieses Angebot von der Eichgrabner Bevölkerung sehr gut angenommen. Leider ist es aber so, dass neben der in der Vereinbarung festgehaltenen Fraktion „Baum- und Strauchschnitt“ das gesamte Übernahmeangebot im ASZ Neulengbach in Anspruch genommen wird.

Die Stadtgemeinde Neulengbach teilt daher mit Schreiben vom 28.7. mit, dass im Hinblick auf die künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Altstoffsammelzentrums, diese Kooperation nur mehr für das gesamte ASZ-Angebot möglich ist.

Nachdem unser ASZ seit Jahren räumlich eingeengt als Provisorium am Bauhof geführt wird, während der Wintermonate nicht zur Verfügung steht und die aktuelle Vereinbarung bezüglich Baum- und Strauchschnitt Ende Okt. ausläuft, bietet uns die Stadtgemeinde Neulengbach eine Kooperation für das gesamte ASZ-Übernahmeangebot an.

Für den Fall, dass die MG Eichgraben ab 1. Nov. 2011 das Komplettangebot des ASZ Neulengbach für ihre Bürgerinnen und Bürger in Anspruch nehmen möchte, betragen die monatlichen Kosten (für insgesamt 5 Hauptfraktionen – Alteisen, Holz, Sperrmüll, Grasschnitt, Baum- und Strauchschnitt) EURO 1.711,-- (zuzügl. 10% Ust.), das ergibt Jahreskosten in der Höhe von € 20.533,00. Der GVV leistet einen Zuschuss an die Gemeinde in der Höhe von € 9.825,00, verbleiben effektive Jahreskosten von € 10.708,00. Die Erhöhung gegenüber der im Vorstand angeführten Summe ist auf eine Ausweitung der Öffnungszeiten auf jährlich 450 Std. zurückzuführen, da die Erfahrungen der letzten Wochen gezeigt haben, dass mit den vereinbarten Öffnungszeiten (Dienstag 16.00 bis 19.00 Uhr und Samstag von 8.00 bis 11.00 Uhr) keine geordnete Übernahme erfolgen kann. Es sind nunmehr folgende Öffnungszeiten vorgesehen:

Dezember bis März:	Dienstag, 16.00 bis 19.00 Uhr
	Samstag, 8.00 bis 11.00 Uhr
April bis November	Dienstag, 12.00 bis 19.00 Uhr
	Samstag, 8.00 bis 11.00 Uhr

Die Organisation und Kosten der Sperrmüll-Hausabholung sind in diesem Leistungsumfang nicht enthalten.

Es wäre daher folgende Vereinbarung vom Gemeinderat zu genehmigen:

VEREINBARUNG

Abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Neulengbach, Kirchenplatz 82, 3040 Neulengbach, als Betreiberin des Altstoffsammelzentrums Neulengbach und der Marktgemeinde Eichgraben, Rathausplatz 1, 3032 Eichgraben, als Leistungsempfängerin.

Die Stadtgemeinde Neulengbach ermöglicht für die Bewohner der Marktgemeinde Eichgraben die Anlieferung von allen Abfallfraktionen, die am ASZ-Standort übernommen werden (insbesondere Alteisen, Holz, Sperrmüll, Grasschnitt, Strauchschnitt) zu folgenden Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums der Stadtgemeinde Neulengbach:

Dezember bis März:	Dienstag, 16.00 bis 19.00 Uhr Samstag, 8.00 bis 11.00 Uhr
April bis November	Dienstag, 12.00 bis 19.00 Uhr Samstag, 8.00 bis 11.00 Uhr

Ausnahme: An Feiertagen bleibt das Altstoffsammelzentrum geschlossen.

Als Kostenersatz leistet die Marktgemeinde Eichgraben der Stadtgemeinde Neulengbach einen Kostenersatz in der Höhe von € 1.711,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (dzt. 10%) je Monat. Der Kostenersatz ist jeweils bis spätestens 5. jeden Monats auf das Konto der Stadtgemeinde Neulengbach, Kto. Nr. 700039, bei der Raiffeisenbank Wienerwald, BLZ 32667, zu überweisen. Kostenersätze des Gemeindeverbandes für Aufgaben des Umweltschutzes für die Übernahmeweiten im ASZ für die Bevölkerung von Eichgraben verbleiben bei der Marktgemeinde Eichgraben und reduzieren den Kostenersatz. Sollten für die Stadtgemeinde Neulengbach Kosten aus der Verbringung des angelieferten Materials entstehen, dann werden diese anteilmäßig weiterverrechnet.

Der monatliche Kostenersatz wird auf Grund der Abrechnung des jeweiligen Vorjahres ermittelt. Die Neuberechnung stellt die Grundlage für den Kostenersatz des jeweiligen Folgejahres dar und erfolgt erstmals für das Jahr 2012 auf Basis der Daten aus dem Jahr 2011.

Die Vereinbarung beginnt mit 1. November 2011 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Partner dieser Vereinbarung hat die Möglichkeit, jeweils bis spätestens 30. September jeden Jahres diese Vereinbarung per Jahresende zu kündigen.

Antrag

Der Gemeinderat wolle vorstehend angeführte Vereinbarung beschließen.

Diskussionsbeiträge:

GR Lingler, GR Ing. Schneider, BGM, GR Pinnow

Abstimmung:

Mehrheitlich (1 Gegenstimme – GR Lingler)

Zu TOP 8

Erläuterungen durch den Vorsitzenden:

Der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag wird abgeschlossen zwischen

- 1) a) Herr Gustav Baumgartl und
b) den Ehegatten Susanne und Alfred Vesely
jeweils als Dienstbarkeitsgeberseite, sowie
- 2) der Marktgemeinde Eichgraben
als Dienstbarkeitsnehmerseite.

In diesem Dienstbarkeitsvertrag gewähren die vorstehend angeführten Grundbesitzer für sich und ihre Rechtsnachfolger der Marktgemeinde Eichgraben das immerwährende Recht zur Verlegung eines Kanals zur Oberflächenentwässerung auf den im beiliegenden Plan eingezeichneten Bereich.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren, trägt die Marktgemeinde Eichgraben.

Der Vertrag wird dem GR auszugsweise zur Kenntnis gebracht; eine Kopie ist dem Protokoll als Beilage angeschlossen.

Antrag

Der Gemeinderat wolle den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Einstimmig

Zu TOP 9

Erläuterungen durch den Vorsitzenden:

Mit Schreiben vom 22.6.2011 der NÖ Straßenbauabteilung 2 – Tulln wurde der Gemeinde nachstehende Erklärung mit dem Ersuchen um Genehmigung und Fertigung übermittelt:

Erklärung

Die Marktgemeinde übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Neulengbach nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann vom 14. April 2011, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen – Gehsteige, Abstellflächen entlang der L 124 von km 8,030 – km 8,070 – in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Antrag

Der Gemeinderat wolle vorstehende Erklärung beschließen.

Abstimmung:

Einstimmig

Zu TOP 10

Erläuterungen durch den Vorsitzenden:

Im Zuge der Grundteilung der Fa. Universale in der Gartenstraße wurde ein Teilungsplan erstellt. Dieser Teilungsplan sieht die Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut (Teilstück 1 u. 2) sowie Zuschlag von Teilflächen (Teilstück 3 u. 4) vom öffentlichen Gut zu den Gst.Nr. 1276/8 und 1276/10 vor.

Für die grundbücherliche Durchführung dieses Teilungsplanes, verfasst vom Vermessungsbüro DI Franziska Silvester, Ingenieurkonsultantin für Vermessungswesen, 1150 Wien, Kauergasse 10/3, mit der GZ. 4849B1/11, vom 27.6.2011, nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz über das Vermessungsamt, ist eine Zustimmung des Gemeinderates zu diesem Teilungsplan erforderlich.

Antrag

Der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Teilungsplan GZ. 4849B1/11 vom 27.6.2011, verfasst vom Vermessungsbüro DI Franziska Silvester, Ingenieurkonsultantin für Vermessungswesen, 1150 Wien, Kauergasse 10/3 und der daraus resultierenden Übernahme von Teilflächen ins öffentliche Gut bzw. Übertragung vom öffentlichen Gut seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Mehrheitlich (1 Stimmenthaltung – GR Lingler)

Zu TOP 11

Aufhebung der Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen und Aufhebung der Verordnung über ein NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm:

Erläuterungen durch den Vorsitzenden:

Mit Schreiben vom 24. Juni 2011 hat die NÖ Landesregierung allen Gemeinden diesbezügliche Aufhebungsentwürfe mit dem Ersuchen, hiezu eine schriftliche Stellungnahme innerhalb von 6 Wochen einzubringen, übermittelt. Dieser Aufhebungsentwurf ist durch zwei Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung obliegt die Beschlussfassung über die Stellungnahme dem Gemeinderat.

Ergänzend wurde hiezu mitgeteilt:

Die Kundmachungen sind 2 Wochen hindurch auszuhängen, allenfalls eingelangte Stellungnahmen sind nach den 6 Wochen der Abteilung RU1 zu übermitteln; in der nächsten GR-Sitzung (auch nach den 6 Wochen) ist ein Beschluss durchzuführen, i.S. dass die Aufhebungen zur Kenntnis genommen werden. Dieser Beschluss ist sodann sobald als möglich der Abteilung RU1 zu übermitteln.

Die jeweiligen Aufhebungsentwürfe wurden durch zwei Wochen in der Zeit vom 11.07.2011 bis 25.07.2011 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen hiezu bei der Gemeinde eingebracht.

Antrag

Der Gemeinderat wolle beschließen, die Aufhebungen der

- Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen und
- der Verordnung über ein NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm

durch die Niederösterreichische Landesregierung zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung:

Einstimmig

Zu TOP 12

Der Gemeinderat genehmigt nachstehende Subventionsansuchen:

- Bezirksfeuerwehrkdo. St.Pölten, Ansuchen vom 20.6.2011, anteilige Alarmierungskosten für 2011 in der Höhe von € 1.265,70 (0,30 € pro Gemeindebürger, EWZ 4219)

Abstimmung:

Einstimmig

- FVV Eichgraben, Schreiben vom 16.6.2011, Kostenzuschuss für Unterbringung Baby- und Kleinkindertreff in Fuhrwerkerhaus, € 255,--

Abstimmung:

Einstimmig

Zu TOP 13**Wassergebühren – Anpassung für 2012**

Erläuterungen durch GGR Singer:

Bei den Wassergebühren sollen folgende Anpassungen vorgenommen werden (siehe auch Empfehlung GGr. 5 vom 16.8.2011):

- Erhöhung Einheitssatz Anschlussabgabe von dzt. € 7,95 auf 9,92 je m² Berechnungsfläche
- Erhöhung Wasserbezugsgebühr von dzt. € 2,12 auf 2,25 pro m³
- Bereitstellungsgebühr bleibt unverändert (€ 28,35)

Die zu beschließende Verordnung (Wasserabgabenordnung) lautet wie folgt:

WASSERABGABENORDNUNG	
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Eichgraben	
§ 1	
In der der Marktgemeinde Eichgraben werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:	
	a) Wasseranschlussabgaben b) Ergänzungsabgaben c) Sonderabgaben* d) Wasserbezugsgebühren e) Bereitstellungsgebühren
§ 2	
Wasseranschlussabgabe	
(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 9,02 festgesetzt.	
(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 12.020.407,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 66.620 lfm zu Grunde gelegt.	
§ 3	
Vorauszahlungen	
Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.	

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 28,35 pro m³/h für die Wassermesser (alte Baureihe) bzw. mit € 34,02 pro m³/h für die Wassermesser (neue Baureihe) festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

(3)

Wassermesser (alte Baureihe):

Wassermesser-Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	28,35	85,05
7	28,35	198,45
10	28,35	283,50
20	28,35	567,00
100	28,35	2.835,00

Wassermesser (neue Baureihe):

Wassermesser-Dauerbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
2,5	34,02	85,05
3,5	34,02	119,07
6,0	34,02	204,12
10,0	34,02	340,20
20,0	34,02	680,40
35,0	34,02	1.190,70
120,0	34,02	4.082,40
230,0	34,02	7.824,60

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 2,25** festgesetzt.

§ 8

**Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr
und der Bereitstellungsgebühr**

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Mai und endet mit 30. April.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im dritten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2012 in Kraft.

Antrag

Der Gemeinderat wolle vorstehend angeführte Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Eichgraben beschließen.

Diskussionsbeiträge:

GR Ing. Schneider, GR Maralik, GR Lingler, GR Pinnow, GGR Singer, Vbgm. Rohrleitner, GR Skala, BGM

Abstimmung:

Mehrheitlich (3 Gegenstimmen – GR Skala, GR Pinnow, GR Lingler / 1 Stimmenthaltung – GR Maralik)

Kanalgebühren – Anpassung für 2012

Erläuterungen durch GGR Singer:

Bei den Kanalgebühren sollen folgende Anpassungen vorgenommen werden (siehe auch Empfehlung GGr. 5 vom 16.8.2011):

- Erhöhung Einheitssatz Anschlussabgabe Mischwasserkanal von dzt. € 17,44 auf € 21,34
- Einheitssatz (neu) Anschlussabgabe Regenwasserkanal € 10,60
- Erhöhung Einheitssatz Kanalbenützungsgebühr Mischwasserkanal von dzt. € 2,56 auf € 2,73
- Erhöhung Einheitssatz Kanalbenützungsgebühr Schmutzwasserkanal von dzt. € 2,33 auf € 2,73
- Erhöhung Einheitssatz Kanalbenützungsgebühr Schutz- u. Regenwasserkanal (Trennsystem) von dzt. € 2,56 auf € 2,73

Die zu beschließende Verordnung (Kanalabgabenordnung) lautet wie folgt:

Kanalabgabenordnung
der Marktgemeinde Eichgraben

§ 1

In der Marktgemeinde Eichgraben werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasser- oder Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasser- oder Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 21,34** je m² Berechnungsfläche festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 27.867.271,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasser- und Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 65.289 zugrundegelegt.

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 10,60 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 70.000,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 330 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80% der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

a) Mischwasserkanal

b) Schmutzwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage

(Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	€ 2,73
b) Schmutzwasserkanal:	€ 2,73

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 34,99 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindegasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

**Ermittlung der
Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die

Brechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1.1.2012 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Antrag

Der Gemeinderat wolle vorstehend angeführte Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Eichgraben beschließen.

Diskussionsbeiträge:

GR Ing. Schneider, GR Maralik, GR Lingler, GR Pinnow, GGR Singer, Vbgm. Rohrleitner, GR Skala, BGM

Abstimmung:

Mehrheitlich (3 Gegenstimmen – GR Skala, GR Pinnow, GR Lingler / 1 Stimmenthaltung – GR Maralik)

Friedhofsgebühren – Anpassung ab 2012

Erläuterungen durch Vbgm. Rohrleitner:

Die letzte Erhöhung erfolgte mit 1.9.2010 (10%). Nachdem noch immer keine Kostendeckung gegeben ist, wird von der Aufsichtsbehörde im Zuge der Ordnungsprüfung eine weitere Anhebung empfohlen.

Die Friedhofsgebühren sollen daher ab 1.1.2012 um ca. 10% angehoben werden. Weiters soll für Beerdigungen außerhalb der Normalarbeitszeit ein Zuschlag zu den Beerdigungsgebühren in der Höhe von 50% verrechnet werden (siehe auch Empfehlung GGr. 1 vom 29.8.2011).

Die zu beschließende Verordnung (Friedhofsgebührenordnung) lautet wie folgt:

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Eichgraben

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und **Urnengrabstellen** bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen (Grüfte) beträgt für

- | | |
|--|------------|
| a) Erdgrabstellen (Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen
und Urnenerdgräber) | € 310,-- |
| b) Urnennischen | € 2.440,-- |
| c) gemauerte Grabstellen (Grüfte) | € 2.230,-- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für gemauerte Grabstellen (Grüfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für Urnengrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) wie folgt festgelegt:
- | | |
|---------------------------------|----------|
| - für bestehende Urnenerdgräber | € 150,-- |
| - für Urnennischen | € 500,-- |

§ 4**Beerdigungsgebühren**

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen	€ 410,--
b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte)	€ 660,--
c) Urnenbeisetzung (Erdgräber u. Urnennischen)	€ 180,--
d) Gräfte	€ 480,--

§ 5**Enterdigungsgebühren**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das zweifache der Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer und der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 35,--.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 110,--.

§ 7**Erhöhte Gebühren für Beisetzungen außerhalb der Dienstzeit**

Für Beisetzungen außerhalb der Dienstzeit wird zu den Beerdigungsgebühren ein Zuschlag in der Höhe von 50 % verrechnet.

§ 8**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Antrag

Der Gemeinderat wolle vorstehend angeführte Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Eichgraben beschließen.

Diskussionsbeiträge:

GR Ing. Schneider, GR Maralik, GR Lingler, GR Pinnow, GGR Singer, Vbgm. Rohrleitner, GR Skala, BGM

Abstimmung:

Mehrheitlich (6 Gegenstimmen – GGR Singer, GR Docekal, GR Mag. Piegler, GR Lingler, GR Pinnow, GR Skala / 2 Stimmenthaltungen – GR Maralik, GR Ing. Schneider)

Aufschließungsabgaben – Anpassung ab 2012

Erläuterungen Vbgm. Rohrleitner:

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wurde letztmalig im Dezember 2007 durch Verordnung des Gemeinderates mit € 450,-- festgesetzt.

Im Hinblick darauf, dass sich der Verbraucherpreisindex bzw. Baukostenindex seit dem Jahr 2007 erhöht haben, sollte der Einheitssatz neu berechnet und in der Folge auch durch Gemeinderatsbeschluss neu festgesetzt werden.

Gemäß Kostenaufstellung der Baufirma Swietelsky vom 29.8.2011 betragen die Herstellungskosten einer 3 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges € 612,85 pro lfm.

Es wird daher vorgeschlagen, den Einheitssatz ab 1.1.2012 mit € 600,-- festzusetzen (siehe Empfehlung GGr. 1 vom 29.08.2011).

Die zu beschließende Verordnung lautet wie folgt:

VERORDNUNG

über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1996:

§ 1

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-13, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe mit **EURO 600,--** festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit **1. Jänner 2012** in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltende Einheitssatz anzuwenden.

Antrag

Der Gemeinderat wolle vorstehend angeführte Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe beschließen.

Diskussionsbeiträge:

GR Ing. Schneider, GR Maralik, GR Lingler, GR Pinnow, GGR Singer, Vbgm. Rohrleitner, GR Skala, BGM

Abstimmung:

Mehrheitlich (1 Gegenstimme – GR Lingler / 3 Stimmenthaltungen – GR Maralik, GR Ing. Schneider, GR Pinnow)

Zu TOP 14a (DRINGLICHKEITSANTRAG)

Zum vorliegenden Dringlichkeitsantrag teilt der Vorsitzende mit, dass die derzeit auf der Hauptstraße im Bereich der Schule verordnete 30 km/h-Beschränkung durch die Bezirkshauptmannschaft wegen der Baustelle Hauptstraße 46 (Dr. Klenk) erlassen wurden. Diese Beschränkung ist bis 30.09.2011 befristet.

Wie bekannt, gibt es keine Zustimmung des Verkehrssachverständigen für eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung. Diese Probleme sind nur lösbar in einem Gesamtkonzept. Eine Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag wird einvernehmlich nicht durchgeführt.

Zu TOP 14

Folgende Termine werden bekannt gegeben bzw. in Erinnerung gerufen:

- 16.9. – Tag der offenen Tür und Eröffnung Kleinkinderbetreuung Zwergenland
- 1.10. – 130 Jahre Haltestelle Eichgraben mit Einsatzübung um 12 Uhr 30
- 8.10. – Gesundheitstag im GZE
- 11.9. – Elektrofahrzeug-Kolonnen kommt durch Eichgraben

Ende öffentlicher Sitzungsteil: 23 Uhr 25

Unterfertigungen gemäß § 53 (3) NÖ Gemeindeordnung 1973:

Das unterfertigte Originalprotokoll (samt den angeführten Beilagen) liegt im Gemeindeamt Eichgraben während der Amtsstunden (Parteienverkehrsstunden) zur Einsichtnahme auf